

Bekanntmachung der Gemeinde Doberschütz

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Paschwitz Landstraße“ Gemeinde Doberschütz, OT Sprotta-Siedlung

Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches Bebauungsplan „Wohngebiet Paschwitz Landstraße“ im OT Sprotta-Siedlung hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner Sitzung am 02.11.2021 den ursprünglichen Aufstellungsbeschluss 70/2021 aufgehoben und den nachfolgenden Aufstellungsbeschluss 156/2021 gefasst.

Beschluss 156/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Paschwitz Landstraße“ Gemeinde Doberschütz im OT Sprotta-Siedlung nach § 13b BauGB für eine Teilfläche von ca. 21.000m² des in der Gemarkung Sprotta Flur 1 liegenden Flurstücks 92/14.

Aufgrund anhaltend hoher Anfragen nach Baugrundstücken will die Gemeinde Doberschütz das Angebot im Gemeindegebiet weiter anpassen.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele damit erreicht werden:

- Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnbauland zur Errichtung von ca. 24 Wohngebäuden und einer Kindertagesstätte
- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Paschwitz Landstraße“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Anlage: Übersichtsplan mit Geltungsbereich

gez. März
Bürgermeister

Übersichtsplan OT Sprotta-Siedlung mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Wohngebiet Paschwitzer Landstraße“

